

15.09.97		
angenommen	gezeichnet	bearbeitet
<i>Ke</i>		



Verwaltungsgemeinschaft
Salzwedel-Land
Bauamt
Karl-Marx-Straße 16

29410 Salzwedel

nachrichtlich:
Landkreis Altmarkkreis
-Bauplanungsamt-
Karl-Marx-Straße 32

29410 Salzwedel

Bearbeitet von **Herrn Kaftan**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

07.08.1997

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

25.32/019/S2/SAW

☎ (03 91) 5 67-

2290

Magdeburg,

11.09.1997

Städtebau:

Genehmigung der Satzung gemäß § 4 (2a) BauGB-MaßnahmenG in Verbindung mit dem § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Bereich OT Ritze, Flur 5, Flurstücke 845/164 und 846/164

Die vom Gemeinderat Chüden am 04.08.1997 beschlossene o.g. Satzung wird hiermit entsprechend dem Antrag vom 07.08.1997 gemäß § 4 (2a) des Baugesetzbuch-Maßnahmengesetzes (BauGB-MaßnahmenG) i.V.m. den §§ 34 und 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des BauGB vom 30. Juli 1996, BGBl. I S. 1189) genehmigt.

Die Satzung ist entsprechend § 12 Satz 1 - 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung sollte den Hinweis enthalten, bei welcher Behörde die genehmigte Satzung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB). Ein entsprechender Vermerk ist der Satzung beizufügen.

Über die Bekanntmachung bitte ich, mir eine entsprechende Information zukommen zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg, einzulegen.

Im Auftrage

Ke
Kaftan